

Was Wien bewegt. Die Stadt informiert.

Energieausweis gemäß EPBD

- **Grundlage:** Energy Performance Building Directive
Richtlinie 2010/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- **Umsetzung** in nationales Recht:
 - **zivilrechtliche** Inhalte ... **Energieausweis-Vorlage-Gesetz – EAVG 2012**,
Fassung vom 12.06.2017
Bundesgesetz über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten (BGBl. I Nr. 27/2012)
 - bei Verkauf und Vermietung (In-Bestand-Gabe) anzuwenden
 - In-Kraft-getreten am 1. Dezember 2012
- **Umsetzung** in Baurecht (Landesrecht):
 - **Bauordnungsnovelle 2014** (§118a, §118b)
 - In-Kraft-getreten ab 15.10. 2014
 - **Techniknovelle 2015** (als Novelle zur Bauordnung lt LGBl 25/2014) in Verbindung mit **Wiener Bautechnikverordnung (WBTV)** (LGBl. 35/2015)
 - Anforderungen ... gemäß OIB-Richtlinie 6 (siehe WBTV)
 - In-Kraft-getreten am 2. Oktober 2015
 - anhängige Verfahren werden nach der bisherigen Rechtslage weitergeführt

Unter der Bezeichnung Wiener unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise (WUKSEA) führt die Stadt Wien eine Energieausweisdatenbank zur qualitätsgesicherten Registrierung von Energieausweisen für Wiener Gebäude. Alle unten genannten ausgestellten Energieausweise für Wiener Gebäude sind in dieser Datenbank entsprechend dem Umfang der Verordnung über die Indikatoren in der Energieausweisdatenbank zu registrieren.

- **MA 37: Vorlage der Registrierungsbestätigung (automatisiertes E-Mail)** eines bereits erfolgreich in der Energieausweisdatenbank WUKSEA registrierten Energieausweises für
 - Neu-, Zu- und Umbauten sowie Änderungen und Instandsetzungen (bzw. Sanierungskonzept) von mindestens 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle, ausgenommen Gebäude gemäß § 118 Abs. 4 BO
 - Neu-, Zu- und Umbauten von Kleingartenwohnhäusern
 - Loggienverglasungen, Austausch von Fenstern gegen solche anderen Erscheinungsbildes sowie Austausch von Fenstern in Schutzzonen, wenn mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle betroffen sind (bzw. Sanierungskonzept)
- **Einholen bzw. Aushängen** vom Energieausweis bei
 - bewilligungsfreien Bauvorhaben gemäß § 62a Abs. 8 BO (Bauführungen gemäß § 62a Abs. 1 Z 31 und 34 BO, wenn von dieser Bauführung mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle betroffen sind)
 - Aushangpflicht des Energieausweises (Seiten 1+2) an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle
 - ◆ Gebäude, bei denen mehr als 250 m² Gesamtnutzfläche von Behörden genutzt werden und die starken Publikumsverkehr aufweisen,
 - ◆ Gebäude, in denen mehr als 500 m² von sonstigen Einrichtungen genutzt werden, die starken Publikumsverkehr aufweisen
- **Verkauf bzw. Vermietung: Aushändigung des Energieausweises** bis spätestens zur Abgabe der Vertragserklärung

➔ Berücksichtigung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Systeme (BauO §118 (3)), sofern technisch, ökologisch und wirtschaftlich realisierbar bei

- Neu-, Zu- und Umbauten sowie Änderungen und Instandsetzungen von mindestens 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle (bzw. Sanierungskonzept), ausgenommen Gebäude gemäß § 118 Abs. 4 BO
- Loggienverglasungen, Austausch von Fenstern gegen solche anderen Erscheinungsbildes sowie Austausch von Fenstern in Schutzzonen, wenn mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle betroffen sind (bzw. Sanierungskonzept)
- bewilligungsfreien Bauvorhaben gemäß § 62a Abs. 8 BO (Bauführungen gemäß § 62a Abs. 1 Z 31 und 34 BO, wenn von dieser Bauführung mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle betroffen sind, bzw. Sanierungskonzept)

Zusammenstellung jener Personengruppen, die gemäß Schreiben des BMWFJ jedenfalls befugt und berechtigt sind, Energieausweise gemäß EPBD erstellen zu dürfen:

- Gemäß Ziviltechnikergesetz
 - Architekten/innen, Zivilingenieure/innen und
 - Ingenieurkonsulenten für Bauingenieurwesen
 - ZT für Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen
 - ZT für Technische Physik
 - ZT für Verfahrenstechnik
 - ZT für Gebäudetechnik
- Gemäß Gewerbeordnung
 - Baumeister/innen
 - Elektrotechniker/innen
 - Gas- und Sanitärtechniker/innen
 - Heizungstechniker/innen
 - Kälte- und Klimatechniker/innen
 - Lüftungstechniker/innen
 - Zimmermeister/innen
 - Rauchfangkehrer/innen (beschränkt auf bestehende Wohnhäuser, ausgenommen Neubauten und im Zuge von baubewilligungspflichtigen Änderungen)
 - Hafner/innen (beschränkt auf Ein- und Zweifamilienhäuser)
 - Technische Büros – Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure/innen) einschlägiger Fachrichtung
- Weitere hierzu Befugte auf Basis landesgesetzlicher Bestimmungen ... hierfür akkreditierte Prüfstellen

Weitere Auskünfte betreffend Energieausweise:

für Bauverfahren:
Magistratsabteilung 37 – Baupolizei
Kompetenzstelle Brandschutz (KSB)
 20., Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
 Tel.: (+43 1) 4000 – 37200
 Fax: (+43 1) 4000 - 99 – 37200
 E-Mail: ksb@ma37.wien.gv.at

für Förderung, Verkauf und Vermietung:
Magistratsabteilung 25
Gruppe Neubau und Gebäudetechnik
 20., Maria-Restituta-Platz 1
 Tel.: (+43 1) 4000 – 8025
 Fax: (+43 1) 4000 - 99 - 8025
 E-Mail: post@ma25.wien.gv.at